



Kleintierzüchter-Verein Schöffland

Charles Beyeler, Vereinshausverwalter

Böhlerstrasse 29, 5040 Schöffland

charles.beyeler@bluewin.ch

www.kleintiere-schoeffland.ch

BENÜTZUNGSREGLEMENT

für das Vereinshaus „Böhler“

1. Zweckbestimmung

Das von Vereinsmitgliedern erstellte Vereinshaus „Böhler“ soll in erster Linie den Mitgliedern des KZV Schöffland dienen. Die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten können aber auch für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe ausgemietet und zur Verfügung gestellt werden.

2. Tranksame und Speisen

Für das Vereinshaus besteht ein Wirterecht. Getränke können deshalb direkt bezogen werden. Esswaren und Getränke können von den Veranstaltern oder den einzelnen Benützern aber auch mitgebracht und in der Küche oder am Aussencheminée (ab 1998) zubereitet werden.

3. Aufsicht

Bei allen Anlässen, bei denen keine Vertreter des Vereins beteiligt sind, ist der beizuziehen. Für Fragen in Bezug auf Vorbereitung und Durchführung eines Anlasses, wendet sich der Mieter an den zuständigen. Der Vereinshausverwalter regelt persönlich oder in Stellvertretung den Bezug und die Rückgabe der Innenräume sowie der Umgebung mit den Benützern. Vor dem Anlass ist mit ihm Kontakt aufzunehmen.

Das sorgfältige Aufräumen ist grundsätzlich Sache der Benutzer und hat gleichentags zu erfolgen (Endreinigung). Ausnahmen von dieser Regel in Absprache mit dem Vereinshausverwalter. Die Rückgabe der Lokalitäten gilt als vollzogen, wenn der Vereinshausverwalter oder dessen Stellvertreter diese kontrolliert und abgenommen hat. Wegleitend für die Schlussreinigung sind dessen Weisungen und die in der Küche angeschlagene Inventarliste. Für eine allfällige Nachreinigung des Vereinshauses und der Umgebung werden Fr. 30.00/Std. in Rechnung gestellt.

4. Benützungrecht

Das Vereinshaus steht in erster Linie den Vereinsmitgliedern und den in Schöffland ansässigen Personen zur Verfügung. Es kann aber auch auswärtigen Interessenten vermietet werden.

Die Benützungsgesuche sind an den Vereinshausverwalter zu richten. Sie werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Bewilligung wird schriftlich bestätigt.

Der Vorstand bzw. die Generalversammlung sind befugt, in begründeten Fällen, vom Reglement abzuweichen.

5. Haftung und Sorgfaltspflicht

Der KZV Schöftland als Eigentümer des Vereinshauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des Vereinshauses entstehen, ausdrücklich ab. Die Benützer sind verpflichtet, zum Hause sowie zum Inventar Sorge zu tragen. Eingeschlossen in diese Sorgfaltspflicht ist auch die ganze Umgebung des Vereinshauses, resp. die Stallanlagen.

Es ist ausschliesslich die WC-Anlage im Haus zu benutzen. Die Benützer werden gebeten, für die Einhaltung der ordentlichen Nachtruhe besorgt zu sein. Im Besonderen ist auf die Feuergefahr zu achten. Das Feuern ist nur in den vorgesehenen Anlagen gestattet (Cheminée). Das Abbrennen von Feuerwerk etc. ist untersagt. Die Benützer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Inventar, Mobiliar und Umgebung. Veranstaltern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die Wiederbenützung des Hauses verweigert werden.

6. Hausschlüssel

Bei der Übergabe des Schlüssels zum Vereinshaus wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Der Schlüssel wird gegen ein Depot ausgehändigt. Der Mieter verpflichtet sich, den Schlüssel sicher zu verwahren, nie leichtfertig liegen zu lassen und höchstens kurzzeitig und kontrolliert aus der Hand zu geben. Er ist dafür besorgt, dass der übergebene Schlüssel nicht über längere Zeit unbeaufsichtigt und für Fremde zugänglich ist.

Das Kaba 20-Schlüsselsystem ist gegen unbefugtes Kopieren patentrechtlich geschützt und hat eine hohe technische Kopierschwernis. Ausserhalb dieser Vereinbarung hergestellte und beschaffte Schlüssel sowie Schlüsselverlust haben den Ersatz des notwendigen Schliesszylinders und aller Schlüssel zur Folge, wofür der Mieter haftbar ist und die gesamten Kosten zu übernehmen hat.

Einen eventuellen Schlüsselverlust meldet der Benutzer umgehend.

7. Gebühren

Inbegriffen im Mietpreis sind:

- a) Elektrischer Strom für Koch-, Heiz- und Beleuchtungszwecke
- b) Benützung von Küchen, Kochherden, Kühlschrank und Geschirr
- c) Geschirrspüler

Gebührenordnung

	<i>Gebühr pro Tagesbelegung</i>	
	<i>Ortsansässige</i>	<i>Auswärtige</i>
Mo-Sa von 10.00 - 08.00 Uhr und So ab 13.00 - 08.00 Uhr	Fr. 150.00	Fr. 200.00
Bei Konsumation ab Fr. 100.00	Fr. 100.00	Fr. 150.00
Bei Konsumation ab Fr. 200.00	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Bei Konsumation ab Fr. 400.00	Fr. 0.00	Fr. 50.00

Kleintierzüchtervereine und Rassen-Clubs bezahlen keine Benützungsgebühr, wenn sie die Getränke vom Vermieter beziehen und das Haus in geordnetem Zustand hinterlassen.

Die Rechnungsstellung an die Benützer des Vereinshauses erfolgt nach dem Anlass durch den Kassier des KZV Schöffland.

Vereinsmitgliedern steht das Vereinshaus 1x pro Jahr unentgeltlich zur Verfügung, müssen aber zwingend persönlich anwesend sein.

8. Anmeldung

Anmeldungen für die Vereinshausbelegung sind möglichst frühzeitig an den Vereinshausverwalter des KZV Schöffland zu richten.

Schöffland, im Juni 1998

KZV SCHÖFTLAND UND UMGEBUNG

Adresse des Vereinshaus-Verwalters:

Charles Beyeler, Böhlerstrasse 29, 5040 Schöffland ☎ 062 721 41 51

Aktualisiert am:

- a) 11.04.2010 /hr
- b) 26.10.2012 /hr